

SATZUNG DER GEMEINDE TWIST BEBAUUNGSPLAN NR.29 „AM BIRKHAHNGRUND“

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES VOM 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1979 (BGBl. I. S. 1763.)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
- MISCHGEBIET (MI)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 11 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTZAHL)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KINDERGARTEN
- JUGENDEIHEIM

5. VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FUSSWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

6. FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN

- FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN
- TRAFOSTATION

7. GRÜNLÄCHEN

- GRÜNLÄCHE δ = ÖFFENTLICH, p = PRIVAT
- KINDERSPIELPLATZ

8. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- WASSERFLÄCHE

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- SICHTDREIECK

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BauG) i. d. F. VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3. DEZ. 1976 (BGBl. I. S. 32811) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23. 7. 1973 (NDS. GVBL. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 11 DES 2. GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NDS. STRASSENGESETZES VOM 29. 7. 1980 (NDS. GVBL. S. 283), I. V. M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DV-BauG) VOM 19. 6. 1978 (NDS. GVBL. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT 4. 4. 2002 VU ZUR ÄNDERUNG DER DV-BauG VOM 10. 12. 1980 (NDS. GVBL. S. 490) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I. d. F. VOM 18. 10. 1977 (NDS. GVBL. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 7. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NDS. GEMEINDEORDNUNG UND DER NDS. LANDKREISORDNUNG VOM 18. 10. 1980 (NDS. GVBL. S. 385), HAT DER RAT DER GEMEINDE TWIST DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 „AM BIRKHAHNGRUND“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. TWIST, DEN 15. SEP. 1981

RÄTSPRÄSIDENT
 GEMEINDELEITER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE OK. DES ERDGESCHOSSFUSSBOGENS DER WOHNBÄUDE SOLL NICHT MEHR ALS 0,50m ÜBER DER MITTE DER FERTIGEN STRASSE LIEGEN.

DIE SICHTDREIECKE AN DEN STRASSENEINMÜNDUNGEN SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN UND SICHTBEHINDERNDEN ANPFLANZUNGEN, DIE HÖHER ALS 0,80m ÜBER MITTE DER FERTIGEN STRASSE SIND, DAUERND FREIZUHALTEN.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE GEBÄUDEHÖHE AN DER TRAUFEISEITE DARF BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG 3,50 m UND BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BEBAUUNG 6,50 m GEMESSEN VON DER OBERKANTE FERTIGER FUSSBOGEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKS NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTEL- ODER WALMDÄCHERN ZU ERRICHTEN. DIE GARAGEN UND ANBAUTEN SIND SÜDLICH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG. AN DER PLANSTRASSE C UND SÜDLICH DER PLANSTRASSE B MUSS DIE DACHNEIGUNG 32° - 40° BETRAGEN. ANSONSTEN BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG IM WA UND MI GEBIET BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE 40° - 45° BEI ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE 24° - 32°

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 6. 12. 1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 „AM BIRKHAHNGRUND“ BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUG AM 12. 7. 1979 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS (AZ 2508/80-809) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BAUG GENEHMIGT. TEILE SIND AUF ANFRAG DER GEMEINDE VOM 17. 11. 1981 GEMÄSS § 4 ABS. 3 BAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN. BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS, DEN 17. 11. 1981

GEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VÖLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 14. 8. 1980). SIE IST HINZUSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. MEPPEN, DEN 17. 9. 1981 KATASTERAMT MEPPEN
Im Auftrage

Vorm. Rat
UNTERSCHRIFT

GEMEINDELEITER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. 9. 1981 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BAUG BESCHLOSSEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15. 4. 1981 BIS 15. 5. 1981 GEMÄSS § 2 ABS. 8 BAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. TWIST, DEN 15. 9. 1981

GEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 BAUG IN SEINER SITZUNG AM 24. 6. 1981 ALS SATZUNG (§ 10 BAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. TWIST, DEN 15. 9. 1981

GEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

GEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

GEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

GEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

GEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

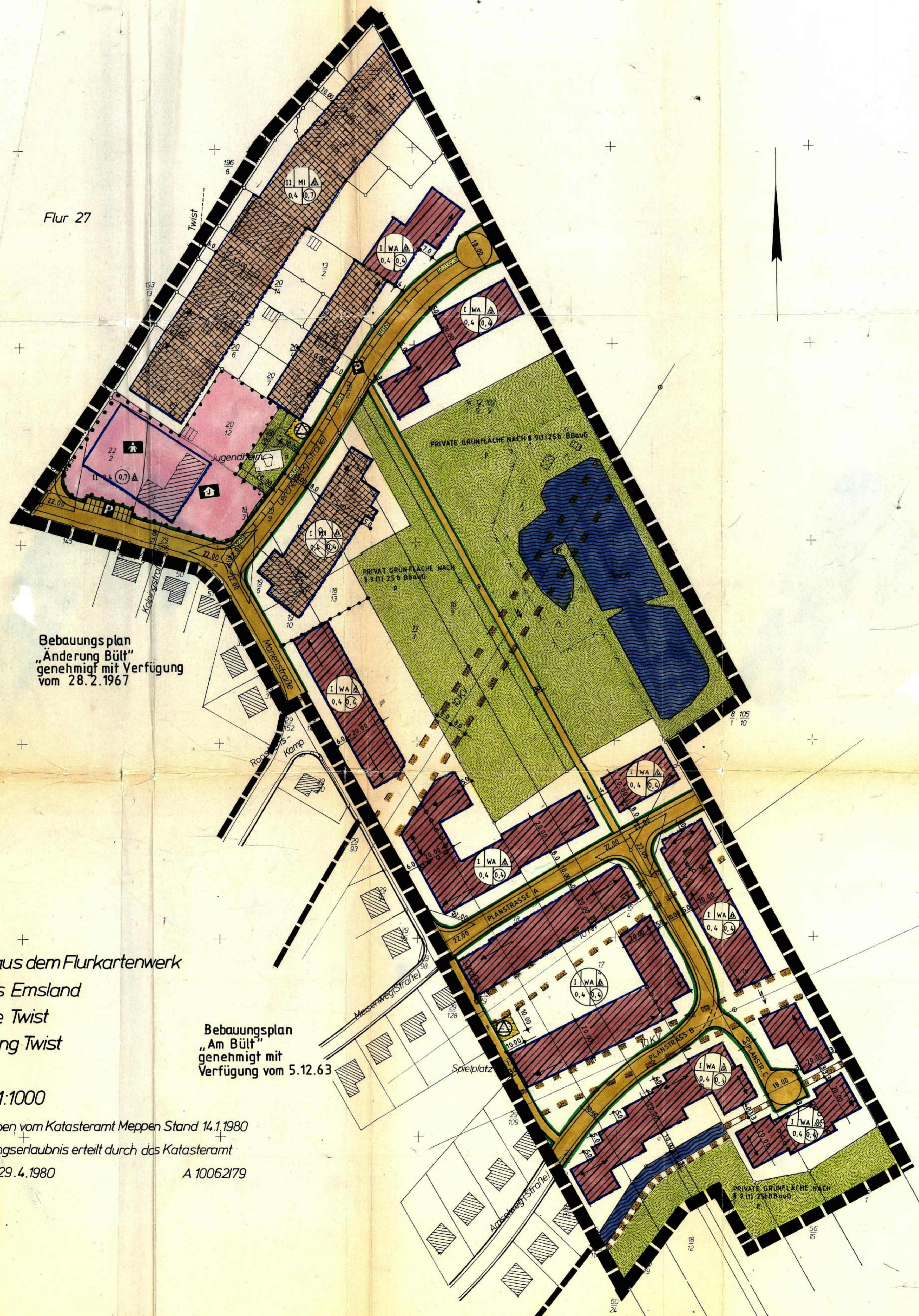
GEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

GEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER

LANDKREIS EMSLAND
DER OBERKREISDIREKTOR

HOCHBAUAMT
ABTL. STADTEBAU
Messen den 8. 10. 80
Bearbeitet
Su
Bezeichnet

GEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER



Flur 27

Bebauungsplan
„Änderung Bütt“
genehmigt mit Verfügung
vom 28. 2. 1967

Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde Twist
Gemarkung Twist
Flur 8
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Meppen Stand 14. 1. 1980
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt
Meppen am 29. 4. 1980

Bebauungsplan
„Am Bütt“
genehmigt mit
Verfügung vom 5. 12. 63

A 10062179

GEMEINDELEITER
 GEMEINDELEITER